



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Waldmann SPD**
vom 12.02.2021

Primärqualifizierende Studiengänge in den Pflegewissenschaften

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 An welchen Hochschulen in Bayern hat der Studienbetrieb im Hochschulstudium gemäß den §§ 37 bis 39 Pflegeberufegesetz (PflBG) bereits begonnen? 2
- 1.2 Wie viele Studierende sind in diesen Studiengängen jeweils eingeschrieben? .. 2
- 1.3 In welchem Verhältnis steht die Zahl der derzeit Studierenden zur maximal vorgesehenen Anzahl an Studierenden in den einzelnen Studiengängen? 2

- 2.1 Auf welchen Annahmen und Grundlagen basiert die Berechnung der vorgesehenen Stellenzahl in Titelgruppe 15 49/93 im Haushaltsplan 2021 für die primärqualifizierenden Studiengänge in den Pflegewissenschaften? 2
- 2.2 Wie viele Stellen für Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstiges Personal sind in den einzelnen primärqualifizierenden Pflegestudiengängen vorgesehen? 3
- 2.3 Wie viele Stellen für Professorinnen und Professoren sind in den primärqualifizierenden Pflegestudiengängen bereits besetzt? 3

- 3.1 Wie beabsichtigt die Staatsregierung das Finanzierungsproblem für die Praxisanleitung in den primärqualifizierenden Pflegestudiengängen zu lösen? 3
- 3.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit der Finanzierung der Praxisanleitung durch einen Ausbildungsfonds? 3
- 3.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit der Finanzierung der Praxisanleitung durch einen dauerhaften Titel im Haushaltsplan? 3

- 4.1 In welchen anderen Bundesländern wurden die primärqualifizierenden Pflegestudiengänge bereits eingeführt? 3
- 4.2 Wie viele Studierende sind in den anderen Bundesländern bereits eingeschrieben (bitte nach Bundesländern differenzieren)? 3
- 4.3 Wie wurde in den anderen Bundesländern das Finanzierungsproblem für die Praxisanleitung in den primärqualifizierenden Pflegestudiengängen gelöst (bitte für jedes Bundesland einzeln anführen)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst – hinsichtlich der Fragen 3.1, 3.2 und 3.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 12.03.2021

1.1 An welchen Hochschulen in Bayern hat der Studienbetrieb im Hochschulstudium gemäß den §§ 37 bis 39 Pflegeberufegesetz (PflBG) bereits begonnen?

Die Technische Hochschule Deggendorf, die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg, die Evangelische Hochschule Nürnberg und die Katholische Stiftungshochschule München haben den Studienbetrieb zum Wintersemester 2020/2021 jeweils mit einem primärqualifizierenden Pflegestudiengang nach Teil 3 PflBG, d. h. nach § 37 ff. PflBG, aufgenommen. Die Technische Hochschule Rosenheim hat ihren Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften“ zum Wintersemester 2020/2021 mit den notwendigen Anpassungen an die veränderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst (§ 67 Abs. 1 PflBG). Auch im Falle des § 67 Abs. 1 PflBG ist der Studienbetrieb auf die Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 PflBG gerichtet.

1.2 Wie viele Studierende sind in diesen Studiengängen jeweils eingeschrieben?

Hochschule	Zahl der immatrikulierten Studentinnen und Studenten im 1. Fachsemester zu Beginn des Wintersemesters 2020/2021
Technische Hochschule Deggendorf	11
Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg	25
Technische Hochschule Rosenheim	23
Evangelische Hochschule Nürnberg	11
Katholische Stiftungshochschule München	12

1.3 In welchem Verhältnis steht die Zahl der derzeit Studierenden zur maximal vorgesehenen Anzahl an Studierenden in den einzelnen Studiengängen?

Die Kapazität in den Studiengängen der staatlichen Hochschulen in Bayern wird nur insoweit ermittelt, als dies für die Festsetzung von Zulassungszahlen erforderlich ist. Der Bachelorstudiengang Pflege ist derzeit nur an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg zulassungsbeschränkt. Für das Wintersemester 2020/2021 sieht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen im Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 07.07.2020 die Zulassungszahl 20 für das 1. Fachsemester vor. Nachdem 25 Studentinnen und Studenten immatrikuliert wurden, liegt die Auslastung bei 125 Prozent.

2.1 Auf welchen Annahmen und Grundlagen basiert die Berechnung der vorgesehenen Stellenzahl in Titelgruppe 15 49/93 im Haushaltsplan 2021 für die primärqualifizierenden Studiengänge in den Pflegewissenschaften?

Zur Umsetzung des PflBG und der politischen Selbstverpflichtungen im Rahmen der Konzierten Aktion Pflege (KAP), die auf Landesebene durch das „Bündnis für die generalistische Pflegeausbildung in Bayern“ unterstützt wird, hat der Ministerrat auf Vorschlag des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst am 16.07.2019 den dreistufigen Aufbau von primärqualifizierenden Studienangeboten in der Pflege an verschiedenen Hochschulstandorten beschlossen.

Die im Haushaltsentwurf 2021 vorgesehenen Stellen sichern – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Landtag – die zukunftsfeste und dem von den Hochschulen

ermittelten und gemeldeten Bedarf entsprechende personelle Ausstattung der Pflegestudiengänge an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Technischen Hochschulen der ersten Aufbaustufe. Im Einzelnen sind dies: Technische Hochschule Deggendorf, Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg, Technische Hochschule Rosenheim, Hochschule München und Hochschule Kempten.

2.2 Wie viele Stellen für Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstiges Personal sind in den einzelnen primärqualifizierenden Pflegestudiengängen vorgesehen?

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Landtag sind für die in der Antwort zu Frage 2.1 genannten Hochschulen insgesamt 40,75 Stellen vorgesehen. Die Aufteilung auf die Hochschulen erfolgt auf der Grundlage der Schaffung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen nach Verabschiedung des Haushalts 2021.

2.3 Wie viele Stellen für Professorinnen und Professoren sind in den primärqualifizierenden Pflegestudiengängen bereits besetzt?

Zum 01.10.2020 sind insgesamt drei W2-Professuren besetzbar. Die laufenden Beförderungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, weil die vorgesehenen Stellen – eine Beschlussfassung durch den Landtag vorausgesetzt – erst zum 01.10.2021 besetzbar sind.

3.1 Wie beabsichtigt die Staatsregierung das Finanzierungsproblem für die Praxisanleitung in den primärqualifizierenden Pflegestudiengängen zu lösen?

3.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit der Finanzierung der Praxisanleitung durch einen Ausbildungsfonds?

3.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit der Finanzierung der Praxisanleitung durch einen dauerhaften Titel im Haushaltsplan?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 23.02.2021 zu den Fragen 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2 und 3.3 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Krahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 19.01.2021 betreffend Drs. 18/14107 „Attraktivität und Imagewandel des Pflegeberufs – Status quo in Bayern“ verwiesen.

4.1 In welchen anderen Bundesländern wurden die primärqualifizierenden Pflegestudiengänge bereits eingeführt?

4.2 Wie viele Studierende sind in den anderen Bundesländern bereits eingeschrieben (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

4.3 Wie wurde in den anderen Bundesländern das Finanzierungsproblem für die Praxisanleitung in den primärqualifizierenden Pflegestudiengängen gelöst (bitte für jedes Bundesland einzeln anführen)?

Der Bundesgesetzgeber hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) als zuständige Behörde für das Monitoring zur Umsetzung der beruflichen und hochschulischen Ausbildung in der Pflege bestimmt. Das BiBB erstattet dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hierzu einmal jährlich Bericht (§ 60 Abs. 6 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV). Darüber hinaus evaluieren das BMFSFJ und das BMG bis zum 31.12.2025 die Wirkungen der Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege auf wissenschaftlicher Grundlage (§ 68 Abs. 4 PflBG). Hierbei muss auch in den Blick genommen werden, dass eine entsprechende Regelung in Teil 3 PflBG nicht existiert. Diese gesetzlichen Regelungen werden von den Umsetzungsberichten im Rahmen der KAP flankiert. Diesen Analysen kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.

Im Übrigen sei auf § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags verwiesen, wonach sich Anfragen auf Angelegenheiten beschränken müssen, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Staatsregierung kann zur Situation in anderen Ländern keine Aussage treffen.